

# **Gebührensatzung**

## **für das Freibad des Amtes Itzstedt in Itzstedt**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.04.2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren in Form von Eintrittskarten nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Das Betreten des Freibades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet.
- (3) Als Eintrittskarten gelten:
  - a) Einzelkarten
  - b) Zehnerkarten
  - c) Saison-Dauerkarten

Einzelkarten berechtigen zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen nur am Lösungstag und verlieren mit dem Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Einzelkarten sind nicht übertragbar.

Zehnerkarten gelten als zehn Einzelkarten.

Sie sind auf das nächste Jahr übertragbar. Zehnerkarten sind Personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Aufforderung ist ein entsprechendes Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen.

Saison-Dauerkarten gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt wurden und berechtigen zur jederzeitigen Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen während der festgesetzten Badezeiten. Saison-Dauerkarten sind Personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Aufforderung ist ein entsprechendes Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen.

Sofern das Freibad aufgrund höherer Gewalt oder Umstände, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, geschlossen werden muß und die Saison-Dauerkarten aus diesem Grund nicht voll ausgenutzt werden konnten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

- (4) Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Regelung im Abs. 3 über die Zehnerkarten bleibt unberührt.
- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (6) Die Badezeit für Spätbadegäste ist von 18.00 Uhr bis zur Schließung der Badeanstalt begrenzt.
- (7) Bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises (mindestens 50%) haben behinderte Menschen freien Eintritt. Gleiches gilt auch für deren Begleitperson, wenn



**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 15.05.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 06.05.2021

(L.S.)

gez. Dwenger  
Amtsvorsteher